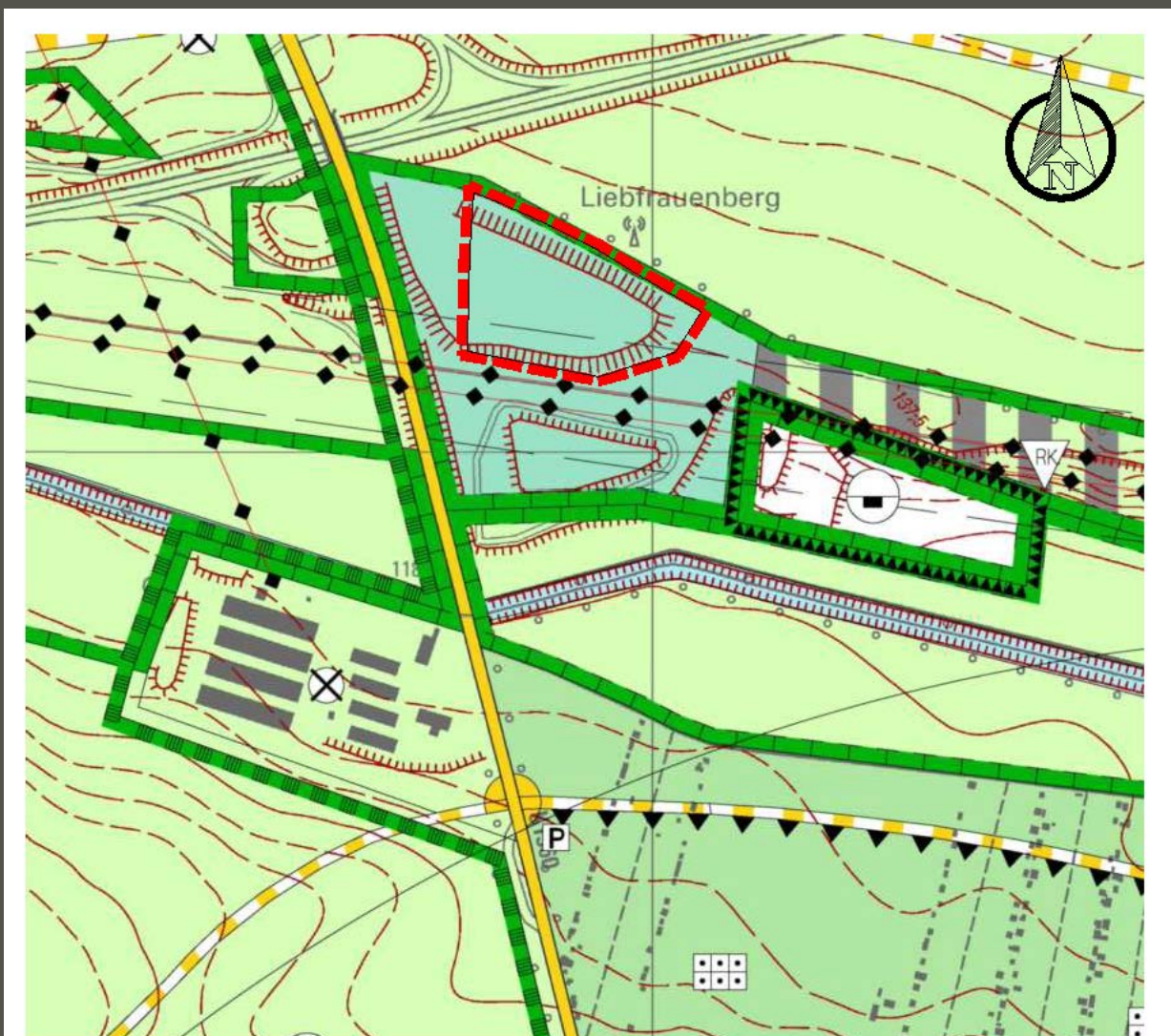


Welterbestadt Quedlinburg

18. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarkraftwerk Liebfrauenberg“



© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-2007/2010

Begründung
September 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Planungsbindungen	5
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	14
4.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	16
5.	UMWELTBERICHT als gesonderter Teil der Begründung	

1. Planungsanlass

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Insofern kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Im Sinne des Entwicklungsgebotes ist für den Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarkraftwerk Liebfrauenberg“ der Welterbestadt Quedlinburg die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom geschaffen. Demnach sollen insgesamt ca. 2,15 ha für die Produktion von Solarenergie vorbereitet werden. Entgegen des Aufstellungsbeschlusses soll die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes lediglich auf der nördlichen Deponie weitergeführt werden. Aufgrund der derzeit bestehenden technischen Möglichkeiten ist eine Umsetzung des Vorhabens auf dem südlichen Deponiegelände nicht umsetzbar. Für die in den Randbereichen des nördlichen Deponiekörpers vorhandenen Gehölzstrukturen besteht kein Regelungsbedarf. Aus diesem Grund werden Sie nicht überplant.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum überwiegend als Waldfläche dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVObI. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- **Hauptsatzung** der Welterbestadt Quedlinburg in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg befindet sich nördlich der Welterbestadt Quedlinburg und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 4 in der Flur 49 der Gemarkung Quedlinburg.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Welterbestadt Quedlinburg ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- *Raumordnungsgesetz (ROG)* vom 22.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- *Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010)* vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- *Verordnung Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2009 unter Berücksichtigung der 1. und 2. Änderung in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05. / 20.07.2011 sowie dem Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzng“ mit der Bekanntmachung vom 19.12.2015

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der Freiflächen-Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Die Begründung des **LEP-LSA 2010** enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien: „Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann (G 77 LEP-LSA).“

Bei der Planung von Vorhaben zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die im LEP-LSA 2010 enthaltenen Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich heranzuziehen.

Hier werden die Anforderungen an geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere durch die Raumordnung, den Naturschutz und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlagen bestimmt.

Zu beachtende Festlegungen des LEP-LSA 2010 sind:

- Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und für die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen (G 101 LEP-LSA 2010).
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen (Z 115 LEP-LSA 2010).
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (G 84 LEP-LSA 2010).
- Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (G 85 LEP-LSA 2010).

Ausschlussflächen gemäß G 101 LEP-LSA 2010 wie hochwertige Landwirtschaftsflächen, NATURA 2000-Gebiete oder Wald im Sinne des Waldgesetzes sind *nicht* betroffen.

Gemäß der Festlegungskarte des LEP Sachsen-Anhalt befindet sich die 18. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (G 115 LEP-LSA 2010)

Vorliegend handelt es sich um eine ehemalige Mülldeponie. Diese eignet sich auf Grund der stofflichen Belastungen nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche. Ein Entzug dieser Nutzfläche findet demnach nicht statt.

Der Planungsraum schließt im Nordwesten an die Bundesstraße B 79 an. Der Abstand des geplanten Baufeldes beträgt jedoch über 65 m. Eine Beeinträchtigung dieser Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung (Z 78 LEP-LSA 2010 & Z 4 REP Harz) ist nicht gegeben.

Das **REP Harz** trifft zu Photovoltaikanlagen folgende Festlegungen:

- Im Rahmen der Landespolitik gilt es, die Energiesparpotenziale auszunutzen sowie für die Energieversorgung alle verantwortbaren Energiequellen zu nutzen. Es sind insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und Emissionen bei der Energieumwandlung zu senken sowie die Energieeffizienz zu verbessern. (5.9 Energie G 1)
- Die Nutzung regenerativer und CO₂-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie soll gefördert werden. (5.9 Energie G 3)
- Die Standortwahl für die Nutzung der erneuerbaren Energien soll unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so erfolgen, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden.

Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden. (5.9 Energie G 4)

Die in den raumordnerischen Grundsätzen formulierten Standortprioritäten werden mit dem gewählten Geltungsbereich auf der Deponie Liebfrauenberg vollständig erfüllt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Wassergewinnung Halberstadt/Klus-Süd. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. (4.5.2 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung Z1 REP Harz)

Vorliegend handelt es sich um eine Mülldeponie. Für die Wassergewinnung hat der Standort keine hervorgehobene Bedeutung. Das geplante Vorhaben auf dem Deponiekörper der Deponie Liebfrauenberg führt zu keinen negativen Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebietes für Wassergewinnung.

Des Weiteren befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Harz und Harzvorländer. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. (4.5.6 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung Z 1 REP Harz)

Auf Grund der vorangegangenen Nutzung als Deponie, der Einfriedung sowie der nördlich entlang des Plangebietes verlaufenden, vierspurigen Bundesstraße hat der Geltungsbereich keine Qualität für den Tourismus und die Erholung.

In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (4.5.3 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Z 3 REP Harz)

Die Deponie sorgt bereits durch die vorhandene Einzäunung für einen Barriereeffekt. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung wäre hier nicht möglich. Für den Naturschutz und die Landschaftspflege hat diese Konversionsfläche keine hervorgehobene Bedeutung.

Bei der abwägenden Entscheidung für den Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die tatsächliche Art der Nutzung sowie die energierechtliche Einordnung einbezogen.

Zunächst lassen sich im Rahmen dieser Standortkonzeptionierung alle im Hoheitsgebiet der Welterbestadt Quedlinburg bestehenden Flächen ausschließen, die durch hochwertige Waldstrukturen (vor allem im südlicher Bereich des Stadtgebietes) oder intensive Ackerflächen mit hohen Bodenwertzahlen (östlicher Bereich des Stadtgebietes) geprägt sind.

Darüber hinaus sollen keine bereits überplanten Gewerbe- oder Industriestandorte mit Solarmodulen bebaut werden, um der Erweiterung oder Neuansiedlung von entsprechenden Unternehmen nicht im Weg zu stehen. Auch die Überplanung von Schutzgebieten ist ausgeschlossen. Große Teile des Stadtgebietes liegen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Harz und nördliches Harzvorland oder Seweckenberge und des Wasserschutzgebietes der Stadt Quedlinburg.

Auch Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in denen der Abbau von Rohstoffen noch vollzogen wird oder geplant ist, sind für die Errichtung eines Solarparks auszuschließen (Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/Lehof). Vorranggebiete für den Hochwasserschutz entfallen ebenfalls für die Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Diese sind zur Erhaltung der Flussniederung für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Flächennutzung vorgesehen. Zugleich sind diese Gebiete in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsorientierte Erholung zu erhalten.

Durch den Welterbestatus der Stadt Quedlinburg entfallen ebenfalls die Flächen des Welterbegebietes.

Nach diesen sehr groben Flächenkriterien wurden alle Flächen ausgeschlossen, die aus städtebaulicher Sicht nicht baulich vorgeprägt sind, die durch ihre ökologische Ausstattung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt und Eigenart einen hohen Schutzanspruch aufweisen und sonstige Flächen, die für den Rohstoffabbau, die Land- und Forstwirtschaft und den Hochwasserschutz und die weitere Siedlungsentwicklung der Welterbestadt Quedlinburg von Bedeutung sind.

Die Bewertung des in Rede stehenden Vorhabenstandortes ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Kriterium	erfüllt	bedingt erfüllt	nicht erfüllt
bauliche Vorbelastungen	x		
immissionsschutzrechtliche Vorbelastungen	x		
geringe ökologische Wertigkeit	x		
geringe Bodenwertzahlen	x		
keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete	x		
Anschluss an vorhanden Siedlungsstrukturen	x		
Gesicherte Erschließung	x		
Konversionseigenschaft im Sinne von § 52 EEG	x		
geringes Wirkpotenzial auf sonstige Nutzungen	x		
geringe Eingriffswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens	x		
geringe Empfindlichkeit umliegender Nutzungen	x		
keine Vorranggebiete	x		

Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen der Altablagerung als wirtschaftliche Konversionsflächen umfassen insgesamt etwa 2,60 ha. Sie erfüllen die oben genannten Kriterien.

Mit Verweis auf die Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 ROG stützt sich das gemeindliche Planungskonzept auch auf die Aspekte des Allgemeinen Klimaschutzes.

Mit der BauGB-Novelle 2011 erfolgte eine Konkretisierung des allgemeinen Klimaschutzes innerhalb der Planungsleitsätze des § 1 Abs. 5 BauGB.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden als gleichberechtigter Abwägungsbelang in der Bauleitplanung erhoben. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist folglich Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die **Mitigation des Klimawandels** ab.

Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Die erzielbare Einsparung an CO₂-Emissionen aus einer 10 kW_{peak} Photovoltaik-Solaranlage mit polykristallinen Zellen beträgt nach Abzug der zur Herstellung der Photovoltaik-Anlagenkomponenten anfallenden Emissionen etwa 88,6 Tonnen innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren. Bei monokristallinen Modulen verringert sich der Wert geringfügig. Für amorphe Zellen kann eine noch höhere Einsparung erzielt werden.¹

Flächennutzungspläne müssen die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und die Ziele beachten. Sie dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verursachen.

Entsprechend ist eine Prüfung des Einzelfalls für **die Belange des Tourismus und der Erholung sowie des Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, der Wassergewinnung und Landwirtschaft** erforderlich. Alle weiteren Prüfkriterien werden nicht verletzt.

Sofern im Rahmen einer Prüfung besondere Standorterfordernisse keine Alternativen aufzeigen und das Vorhaben allgemein die Grundzüge der übergeordneten Planung nicht berührt, so ist eine Vereinbarkeit mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung erkennbar.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Flächenentzug für die *Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes* nicht negativ im Stadtgebiet auswirkt.

Durch die Nutzung einer Mülldeponie als wirtschaftliche Konversionsfläche wird kein hochwertiger Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften in Anspruch genommen. Der Vorhabenstandort kann weiterhin genutzt werden. Es finden keine Versiegelungen statt.

Als landwirtschaftliche Nutzfläche eignet sich der Planungsraum wegen der stofflichen Vorbelastungen nicht. Auch für die Wassergewinnung hat der Vorhabenstandort keine hervorgehobene Bedeutung. Die Wasserqualität wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vorliegend besteht auch im Ergebnis der durchgeführten Prüfung kein Zweifel daran, dass der Vorhabenstandort ausdrücklich sehr gut für die Errichtung eines Solarparks geeignet ist. Zu begründen ist dieser Sachverhalt mit der fehlenden Nutzungskonkurrenz.

Die Grundzüge der Planung sind berührt, wenn das Vorhaben der planerischen Konzeption widerspricht und die mit dem vorliegenden Raumordnungsplan verfolgten Ziele und Zwecke vereitelt werden (*Bielenberg/Runkel/Spannowski*, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, § 11 Rn. 31).

¹ http://www.solarone.de/photovoltaik_info/photovoltaik_oekobilanz_co2_bilanz.html

Die *Grundzüge der Planung* werden vorliegend nicht berührt. Maßgebend ist hier, dass für den vorliegenden Einzelfall ausschließlich Konversionsflächen einer ehemaligen Deponie überplant werden.

Das geplante sonstige Sondergebiet umfasst mit dem Deponiekörper als wirtschaftliche Konversionsfläche einen anthropogen überprägten Planungsraum ohne jede Bedeutung für konkurrierende Nutzungen. Versiegelungen sind nicht vorgesehen.

Nach den Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung sollen die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion bedarfsgerecht ausgebaut werden. Aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung ist der Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Klima- und Umweltschutz verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen erfordere. Neben der Windkraft seien im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von solarer Strahlungsenergie vorhanden. Diese Zielstellung erfordert die Ansiedlung von Energie erzeugenden Gewerbebetrieben.

Die Welterbestadt plant die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes zur Produktion von solarer Strahlungsenergie. In diesem Zusammenhang liegen bereits konkrete Investitionsabsichten der *SUNfarming GmbH* vor. Bereits im Stadtentwicklungskonzept Quedlinburg 2012 wurden Entwicklungspotenziale in der Reaktivierung geeigneter Gewerbe- und Konversionsbrachen für Photovoltaikanlagen zur Solarstromerzeugung gesehen. Diesem Ziel soll vorliegend nachgegangen werden.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Stadt liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt.

Der Welterbestadt Quedlinburg entstünde durch die Nichtansiedlung der *SUN-FARMING GmbH* der Nachteil, dass dann die Investition an anderen Standorten außerhalb des Hoheitsgebietes realisiert wird. Sie hat deutlich gemacht, dass sie auf eine zeitnahe Umsetzung der investiven Maßnahme angewiesen ist.

Den Forderungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien ist die Vergütungszuordnung jedoch an eine wirtschaftliche Vornutzung der Vorhabenfläche gebunden.

Das Plangebiet ist vollständig der ehemaligen Deponie zuzuordnen.

Mit der Vorprägung des Deponiebetriebes ist die Forderung des EEG nach einer wirtschaftlichen Vornutzung umfassend erfüllt.

Die Bewertung der Welterbestadt Quedlinburg kommt zu dem Ergebnis, dass sich im Rahmen der Planung keine Planungsalternativen aufdrängen.

Die Verpflichtung der Gemeinde, die von ihrer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Weise zum Ausgleich zu bringen, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht, kann u.a. auch die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Ausführungsalternativen erforderlich machen.

Die planende Gemeinde ist indes nicht verpflichtet, eine Standortprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwo-genen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativstandorte gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen und zu beschreiben.

Der Verzicht auf eine konkrete Ermittlung von Alternativstandorten ist nur dann fehlerhaft, wenn die Gemeinde Alternativen außer Betracht lässt, die sich hätten aufdrängen müssen.

Der ins Auge gefasste Vorhabenstandort erweist sich als für das Planungsziel geeignet und zweckmäßig. Besser geeignete Alternativstandorte haben sich nicht aufgedrängt. Insofern wurde auf eine Prüfung weiterer Standorte ver-zichtet.

Welterbemanagementplan

Durch die Einzigartigkeit, die Echtheit und die Unversehrtheit von Stiftskirche, Schloss und Altstadt wurde diesem Ensemble ein „außergewöhnlicher univer-seller Wert“ bescheinigt.

Besonders das vierte der zehn Kriterien für die Aufnahme in die Welterbeliste war von hervorgehobener Bedeutung. Dieses lautet: „Das Ensemble stellt ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen oder mehreren bedeutsamen Abschnitten der Menschheits-Geschichte versinnbildlichen.“ Fol-gende Merkmale wurden zur Begründung dieses Kriteriums genannt:

- der Stadtgrundriss (Stadtstruktur und Parzellen),
- das Stadtbild der Altstadt innerhalb der Stadtmauer,
- die Stiftskirche, das Stift, St. Wiperti und der Münzenberg,
- die Grundrisse bzw. Aufrisse vieler Bauten,
- die Silhouette der Stadt und ihre Lage in der Landschaft,
- die historischen Häuser, insbesondere die Fachwerkbauten,
- die Stadtbefestigung (Stadtmauer) und
- die Grünzone entlang der Stadtmauer (Pufferzone).

Die Ganzheit und Vollständigkeit der Welterbestätte sowie der ästhetische Gesamteindruck und die unbeeinträchtigte Wahrnehmbarkeit durch die Erhaltung von Sichtachsen und Silhouetten sind von großer Bedeutung.

Durch Gesetze, Richtlinien und Übereinkommen auf nationaler und internationaler Ebene wird der Schutz und Erhalt des Weltkulturerbes gewährleistet. Die Entwicklung von Bebauungsplänen außerhalb der Pufferzone darf zu keiner gravierenden Beeinträchtigung des Welterbes (Sichtachsen und Silhouette) bzw. der Kulturlandschaft (historisches Stiftsgebiet) führen.

Das Ziel, der Bewahrung des Erscheinungsbildes historischer Gebäude und des Ortsbildes ist mit Dachaufbauten für die Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie nicht vereinbar.

Der Planungsraum befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zum Welterbegebiet. Die oben genannten Merkmale des UNESCO-Welterbes werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage unmittelbar südlich der 4-spurigen Bundesstraße B6 auf dem Deponiekörper Liebfrauenberg werden laut der Sichtachsenanalyse zum UNESCO-Welterbe Quedlinburg Stiftskirche, Schloss und Altstadt vom September 2013 keine Sichtwinkel zur historischen Altstadt beeinträchtigt. Wichtige und zu erhaltende Sichtbeziehungen kreuzen den Planungsraum nicht. Das Vorhaben scheint demnach mit dem UNESCO-Welterbe der Stadt Quedlinburg vereinbar.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Die Gebietsausweisung berührt ausschließlich Flächen der Deponie Liebfrauenberg als wirtschaftliche Konversionsflächen. Auch im *Integrierten Stadtentwicklungskonzept Quedlinburg* vom Mai 2012 wird die Reaktivierung solcher Konversionsbrachen als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial gesehen. Die Planung entspricht somit dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Quedlinburg.

Für den Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarkraftwerk Liebfrauenberg“ der Welterbestadt Quedlinburg ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Flächen für Wald	2,60 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet	0 ha	2,15 ha
Grünfläche	0 ha	0,45 ha

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen. Die Maßnahmenfläche kann zukünftig nicht mehr umgesetzt werden. Da mit der vorliegenden Planung die Fläche einer Deponie in Anspruch genommen wird, hat der Entzug der Maßnahmenfläche keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet. Eine forstwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereichs ist auf Grund der vorangegangenen Nutzung nicht möglich.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB werden die Belange der Umwelt geprüft.

Südlich des Änderungsbereiches verläuft die 380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr. 188-189.

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von max. 26 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Fremdenbeherbergung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge beider Bauleitplanverfahren auf die 18. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen.